

Ergebnis der 1. Lesung des Regierungsrates vom 19. Februar 2013

## Änderung des Gesetzes über die Gewässer (GewG)

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einer Änderung des kantonalen Gewässergesetzes (GewG).

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	Seite	2
2.	Ausgangslage	Seite	3
3.	Zeitpunkt der Gesetzesrevision	Seite	4
4.	Lösungsmöglichkeiten	Seite	5
5.	Vorteile einer pauschalierten Ausscheidung des Gewässerraums	Seite	6
a)	Praktikabilität bei der Handhabung und Kontrolle	Seite	6
b)	Datenmaterial ist zu ungenau	Seite	7
c)	Beschränkung auf pauschalierte Abstände	Seite	7
6.	Ausscheidung des Gewässerraums im Kanton Zug	Seite	8
a)	Bestandsaufnahme (Phase 1)	Seite	8
b)	Anpassung des Richtplans und des Gewässergesetzes (Phase 2)	Seite	8
c)	Umsetzung des Gewässerraums (Phase 3)	Seite	8
aa)	Pauschalierte Festlegung des Gewässerraums	Seite	8
bb)	Einzelfallweise Festlegung des Gewässerraums	Seite	11
d)	Gewässerabstand entlang eingedolter Gewässer	Seite	12
7.	Weitere Anpassungen des GewG	Seite	12
8.	Gesetzesvorlage - Erläuterungen der geänderten Gesetzesbestimmungen	Seite	13
a)	Verordnungsrecht (§ 5 Abs. 2)	Seite	13
b)	Grundeigentum an öffentlichen Gewässern (§ 8) - Gewässerprofil (§ 14a)	Seite	13
c)	Einleitungsrecht in die Gewässer (§ 10)	Seite	13
d)	Gewässerfeststellung (§ 10a)	Seite	13
e)	Gewässerraumkarte (§ 12a)	Seite	14
f)	Gewässerraum (§ 13)	Seite	14
g)	Festlegung des Gewässerraums (§§ 13a bis 13c)	Seite	14
h)	Gewässerlinienpläne (§ 14)	Seite	15
i)	Gewässerprofil (§ 14a)	Seite	15
j)	Wasserbauliche Massnahmen - Zuständigkeiten (§ 17)	Seite	15
k)	Aufsicht über die wasserbaulichen Massnahmen (§ 17b)	Seite	16
l)	Verantwortlichkeiten bei Bauten und Anlagen an öffentlichen und privaten Gewässern (§ 22)	Seite	16

m)	Abstand zu eingedolten Fliessgewässern (§ 23)	Seite	17
n)	Nutzung von Ufergrundstücken - Aufhebung (§ 24)	Seite	17
o)	Wiederherstellung und Instandhaltung (§ 30)	Seite	17
p)	Generelle Projekte für wasserbauliche Massnahmen (§ 32) - Öffentl.-rechtliche Eigentumsbeschränkung und Entschädigung (§ 34a)	Seite	17
q)	Gewässerschutz in Landwirtschaft und Gartenbau (§ 64 f.)	Seite	17
r)	Kostentragung bei öffentlichen Gewässern (§74) - Kostentragung bei privaten Gewässern (§ 75 f.)	Seite	18
s)	Finanzielle Beiträge (§ 78 f.)	Seite	18
t)	Förderung und Unterstützung von Unterhaltsgenossenschaften (§ 81 Abs. 2)	Seite	18
u)	Anpassungen an neues Recht (§ 95)	Seite	18
v)	Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts in Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesrevision (§ 97b)	Seite	19
9.	Vernehmlassungsverfahren	Seite	20
10.	Parlamentarischer Vorstoss	Seite	20
11.	Finanzielle Auswirkungen	Seite	22
12.	Zeitplan	Seite	23
13.	Anträge	Seite	23

## 1. IN KÜRZE

**Das Zuger Gewässergesetz (GewG) soll teilrevidiert werden.**

**Das GewG hat sich in den mehr als zwölf Jahren seit seinem Erlass samt der ersten Teilrevision vom 30. Oktober 2008 bewährt. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben ist der Kanton Zug verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen. Um statt der strengen Übergangsbestimmung nach eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV) eine besser passende kantonale Regelung zu schaffen, legt der Regierungsrat die Teilrevision des GewG vor. Weil einzelne Bestimmungen des GewG mittlerweile nicht mehr aktuell sind, bedarf der Erlass zusätzlicher punktueller Anpassungen. Der Kanton Zug ist bestrebt, seine kantonale Gewässergesetzgebung weiterhin schlank zu halten. Es wird deshalb nicht nur neues Recht geschaffen. Überholte Bestimmungen werden aufgehoben.**

### Anpassungen an Bundesrecht

Mit der Teilrevision der GSchV hat sich der Bundesrat am 4. Mai 2011 u.a. mit dem Gewässerraum befasst. Er hat dabei den Gewässerraum bundesweit für Fliess- und stehende Gewässer in Abhängigkeit der Sohlenbreite, der Lage und des Zustandes der Gewässer einheitlich festgelegt. Gleichzeitig hat er den Kantonen bis zum 31. Dezember 2018 Zeit eingeräumt, diese bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Recht umzusetzen. Bis dahin gilt bereits heute eine sehr strenge bundesrechtliche Übergangsregelung.

### **Umsetzung im kantonalen Recht**

Kurz nach Inkrafttreten der revidierten GSchV machte sich die Baudirektion mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Zuger Bauernverbandes sowie der Fachstellen Raumplanung, Umweltschutz, Wasserbau, Landwirtschaft, Wald und Wild, insbesondere Fischerei, und Rechtsdienst an die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Recht. Dabei rückte eine einfache und pragmatische Regelung des Gewässerraums im Kanton Zug ins Zentrum. Für kleine Gewässer bis zu einer Sohlenbreite von 5 m wird der Gewässerraum pauschaliert. Damit kann der Gewässerraum bei rund 80 % der Gewässer im Kanton Zug sehr effizient festgelegt werden. Nur die grösseren Gewässer sowie Gewässer innerhalb von wasserbezogenen Schutzgebieten bedürfen einer einzelfallweisen und weitergehenden Betrachtung. Mit diesem Vorgehen bleibt der Verwaltungsaufwand für die Ausscheidung des Gewässerraums verhältnismässig.

### **Fazit**

Trotz dieser neuen Bestimmungen bleibt das GewG nach wie vor ein schlankes Gesetz, das auf rasche Verfahren ausgerichtet ist.

## **2. AUSGANGSLAGE**

Am 25. November 1999 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Gewässer (GewG; BGS 731.1) beschlossen. Das Gesetz hat sich in der Zwischenzeit bewährt und ist mit wenigen Änderungen seit über zwölf Jahren in Kraft.

Im bisherigen GewG wird u.a. der Gewässerraum als das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern umschrieben, der namentlich Anhaltspunkt für die Bemessung des Gewässerabstandes und der Düngeverbotsstreifen ist. Der Raum öffentlicher oder privater Gewässer erstreckt sich bei stehenden Gewässern auf die Gewässersohle bei mittlerem Wasserstand ohne Ufermauern und Gewässerböschung, bei Fliessgewässern auf die Fläche innerhalb von Gewässerlinien. Fehlen solche, gilt als Gewässerraum für Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen die Gewässersohle ohne Ufermauern und Gewässerböschung; ausserhalb der Bauzonen zusätzlich die Gewässerböschung sowie ein Landstreifen von 3 m Breite, gemessen ab Gewässerböschungsoberkante, bei eingedolten Fliessgewässern ohne Gewässerlinien innerhalb der Bauzonen auf den Kanal, ausserhalb der Bauzonen auf den Kanal sowie einen Landstreifen von 3 m Breite ab der Aussenwand des Kanals (§ 13 GewG). Ab diesem Gewässerraum gemessen beträgt der Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen bei oberirdischen und eingedolten Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen mindestens 6 m. Bei eingedolten Fliessgewässern bleiben ein mit Baulinien festgelegter anderer Mindestabstand oder sogar die Aufhebung eines Mindestabstandes vorbehalten sowie ausserhalb der Bauzonen mindestens 9 m. Bei Seen beträgt dieser Gewässerabstand ab dem Gewässerraum gemessen mindestens 12 m (§ 23 GewG). Soweit die bisherigen Vorschriften.

Mit der Teilrevision der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) hat sich der Bundesrat am 4. Mai 2011 neben den Themen Revitalisierung, Schwall und Sunk, Geschiebehaushalt sowie Drainagewasser aus Untertagebauten u.a. mit dem Gewässerraum befasst. Er hat dabei den Gewässerraum bundesweit für Fliess- und stehende Gewässer in Abhängigkeit der Sohlenbreite, der Lage und des Zustandes der Gewässer einheitlich festgelegt. Innerhalb des Gewässerraums gilt ein Bauverbot für Bauten und Anlagen. Diese Landfläche darf nur noch extensiv genutzt werden, d.h. keine Düngemittel, keine

Pflanzenschutzmittel, und der Schnittzeitpunkt ist festgelegt. Die Kantone haben nun bis zum 31. Dezember 2018 Zeit, diese bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Recht umzusetzen. Bis dahin gilt aber bereits heute eine bundesrechtliche Übergangsregelung. Sie lautet wie folgt: Solange die Kantone den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Art. 41c Abs. 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fließgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite bzw. 20 m bei Fließgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite sowie 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Diese Übergangsregelung schränkt die Überbaubarkeit von Grundstücken innerhalb der Bauzonen an Gewässern gegenüber dem geltenden kantonalen Recht massiv ein. Mit dieser Übergangsregelung wollte der Bund die Kantone offenbar dazu drängen, den grundsätzlich bundesrechtlich geforderten Gewässerraum baldmöglichst im Detail festzulegen. Diesem Ansinnen leistet der Kanton Zug nun Folge und passt das kantonale Recht an die Bundesvorschriften an.

### **3. ZEITPUNKT DER GESETZESREVISION**

Das Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschriften zum Gewässerraum hat verschiedene politische Reaktionen ausgelöst. Nichtsdestotrotz haben sich sämtliche Kantone an die Umsetzung der Gewässerraumproblematik im kantonalen Recht gemacht.

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) hat u.a. das Bundesamt für Umwelt BAFU beauftragt, zusammen mit den Kantonen regionale Workshops durchzuführen. Ziel dieser Workshops war es, Lösungen für einen einheitlichen Vollzug bei der Umsetzung des Gewässerraums zu fördern. Der Synthesebericht des BAFU zuhanden der BPUK liegt seit Spätsommer 2012 vor.

Im eidgenössischen Parlament sind seit Inkrafttreten der GSchV diverse Vorstösse eingereicht worden. Unter anderem verlangte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, dass der Bundesrat beauftragt werden solle, im Rahmen der Umsetzung des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gewässerschutzgesetzes (Revitalisierung der Gewässer) die Gewässerschutzverordnung in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ändern und dabei den Interessen der Landwirtschaft und dem Interesse nach einer Verdichtung des Baugebietes stärker Rechnung zu tragen; den Kantonen die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, die Interessen betreffend Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundener landwirtschaftlicher Anlagen verstärkt berücksichtigen zu können; den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, innerhalb des Baugebietes den jeweiligen Gewässerraum unter Abwägung der verschiedenen Interessen flexibel festzulegen; die Definition der "extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraums" entsprechend den geltenden Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis anzupassen, d. h. Betriebseinschränkungen nur auf einem Krautsaum mit einer Mindestbreite von 6 m, davon 3 m ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel, vorzusehen; einen effektiven Ersatz der Fruchfolgefächern (FFF) gemäss Art. 36a Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes zu gewährleisten. Der Gewässerraum gilt nicht als FFF und kann deshalb nicht den Status einer "potenziellen FFF" erhalten; die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen. Der Nationalrat

stimmte der Motion in der Sommersession 2012 zu. Der Vorstoss wird nun dem Ständerat zum Entscheid vorgelegt.

Auch im Kanton Zug gibt es einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss. Kantonsrat Thomas Rickenbacher begeht mit seiner Motion eine Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG). Danach soll der Regierungsrat aufgefordert werden, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, die eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) fordert. Auf diesen Vorstoss wird weiter hinten in dieser Vorlage näher eingegangen.

Diese Vorstösse auf Bundes- und kantonaler Ebene verhindern nicht, dass das geltende Recht zur Anwendung gelangt. Das Gewässerschutzgesetz samt Verordnung ist geändert, verabschiedet und seit bald zwei Jahren in Kraft. Damit ist die Rechtslage klar. Namentlich die Übergangsbestimmung der GSchV ist in Bezug auf den Gewässerraum für das Baugebiet derart klar, dass es sich wohl kein Kanton leisten kann, mit der Umsetzung des Gewässerraums im kantonalen Recht zuzuwarten. Hinzu kommt, dass es sich sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene um Vorstösse handelt, die vorerst noch behandelt werden müssen. Sollten die Motionen schliesslich erheblich erklärt werden, wird es bis zu deren Umsetzung nochmals einige Zeit dauern. Ob sich schliesslich alle involvierten Kreise einer Anpassung des GSchG und der daraufhin folgenden Teilrevision der GSchV anschliessen können, ist noch alles andere als sicher. Schliesslich haben die Fischer und Fischerinnen die Initiative "Lebendiges Wasser" eingereicht und erst aufgrund der vorliegend nun umstrittenen Teilrevision des GSchG wieder zurückgezogen. Angesichts dieser Unsicherheiten in Bezug auf die künftige Entwicklung und angesichts der klaren heutigen Ausgangs- und eindeutigen Rechtslage sieht sich auch der Kanton Zug veranlasst, die Umsetzung des bundesrechtlichen Gewässerraums ins kantonale Recht umgehend an die Hand zu nehmen.

#### 4. LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Soweit keine überwiegenden Interessen, namentlich keine Interessen des Hochwasser-, des Natur- oder des Landschaftsschutzes entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums im Wald, entlang eingedolter sowie künstlich angelegter Gewässer verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Ein künstlich angelegtes Gewässer ist zum Beispiel der SAE-Kraftwerkkanal in Neuägeri, nicht aber der Mülibach in Baar oder der Lorzenkanal in Hagendorf. Damit steht fest, dass der Gewässerraum nur entlang offener Fliess- und stehender Gewässer zwingend ausgeschieden werden muss.

Die Baudirektion hat bereits im Sommer 2011 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Zuger Bauernverbandes sowie der Fachstellen Raumplanung, Umweltschutz, Wasserbau, Landwirtschaft, Wald und Wild, insbesondere Fischerei, und Rechtsdienst eingesetzt. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe, allen voran der damalige Präsident des Zuger Bauernverbandes setzten sich für eine einfache und pragmatische Umsetzung des Gewässerraums im Kanton Zug ein. Namentlich für die kleinen Gewässer bis zu einer Sohlenbreite von 5 m stand schon bald einmal eine weitgehend pauschalierte, gesetzlich geregelte Lösung im Vordergrund. Damit kann der Gewässerraum bei kleinen offenen Gewässern, welche rund 80 % der gesamten zugeteilten Gewässer ausmachen, sehr effizient festgelegt werden. Ebenfalls pauschaliert soll der Gewässerraum für Gewässer innerhalb der Bauzonen festgelegt werden, soweit es sich um dicht überbaute Gebiete handelt. Nur die grösseren Gewässer sowie Gewässer innerhalb von

wasserbezogenen Schutzgebieten bedürfen einer einzelfallweisen und weitergehenden Be- trachtung. Mit diesem Vorgehen bleibt der Verwaltungsaufwand für die Ausscheidung des Ge- wässerraums verhältnismässig, insbesondere im Vergleich mit anderen Kantonen, die eine ein- zelfallweise Festlegung des Gewässerraums sämtlicher Gewässer vorsehen wollen.

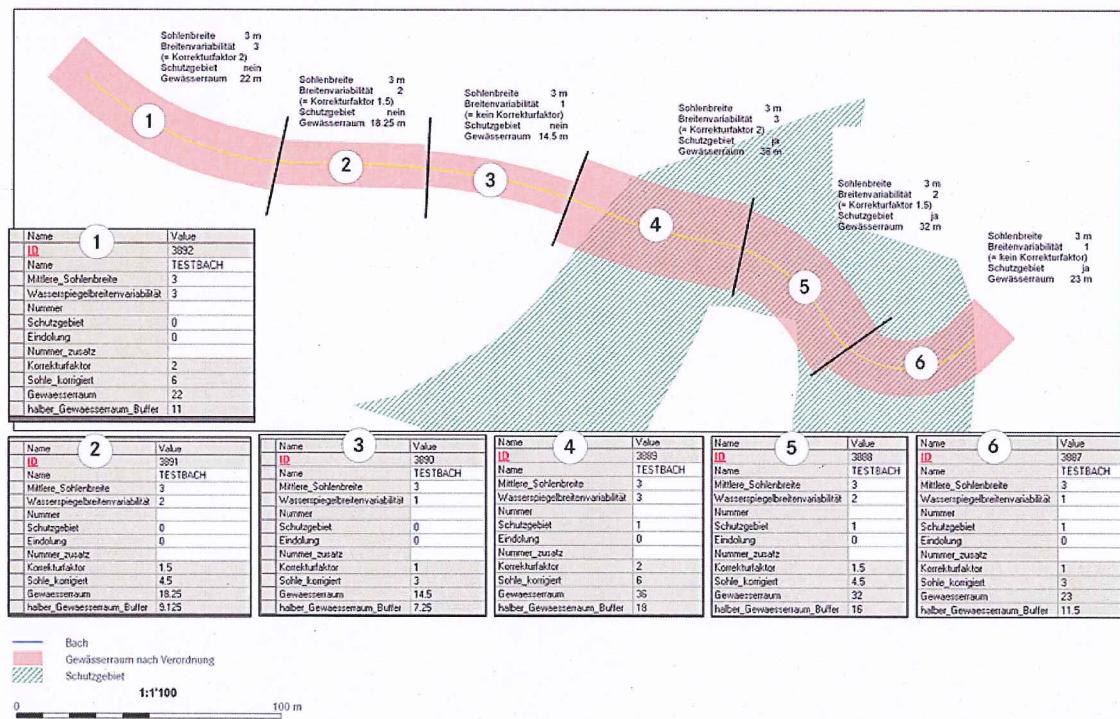
## 5. VORTEILE EINER PAUSCHALIERTEN AUSSCHEIDUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Folgende Gründe sprechen für eine pauschale gesetzliche Lösung bei kleineren Fließgewässern: Praktikabilität bei der Handhabung und Kontrolle, das Datenmaterial ist zu ungenau für eine einzelfallweise Festlegung, Beschränkung auf nur noch einen Abstand.

### a) Praktikabilität bei der Handhabung und Kontrolle

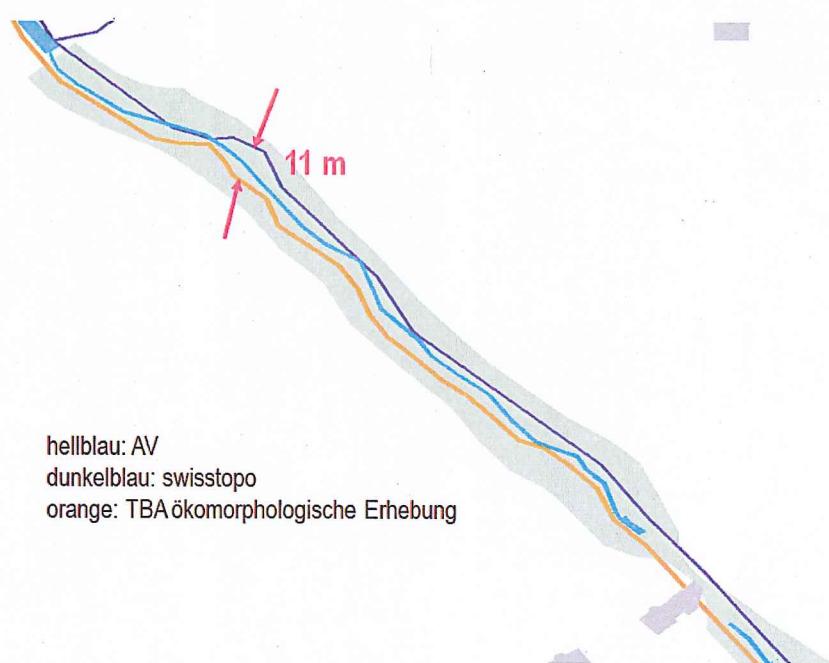
Bei einem Fließgewässer mit einer Sohlenbreite von 3 m kann der Gewässerraum aufgrund der Breitenvariabilität sowie der Lage innerhalb einer Schutzzone zwischen 14.5 m und 38 m messen. Kommt noch hinzu, dass der Verlauf des Gewässerraums eines natürlichen Baches aber auch in der Breite der Sohle variiert, was sich zusätzlich auf die Ausdehnung des Gewäs- serraums auswirkt. Während der Gewässerraum planlich wohl noch dargestellt werden kann, wird es für die Bauern und Bäuerinnen im Feld nicht mehr feststellbar sein, wo der Gewässer- raum verläuft. Das gesamte Gelände entlang von Gewässern müsste also verpflockt werden. Dies ist kaum vorstellbar, weder realistisch noch handhabbar. Zudem ist es auch schwierig, die Einhaltung der Nutzungseinschränkungen zu kontrollieren. Diese Gründe sprechen für eine Pauschalierung.

Beispielbach mit konstanter Sohlenbreite (3m)



b) Datenmaterial ist zu ungenau

Das Gewässernetz basiert auf verschiedenen Datensätzen, so z.B. auf der Amtlichen Vermessung (AV), auf den Angaben der Landestopographie (swisstopo), auf Daten und Vermessungen des Tiefbauamtes (Gewässerausbauten und Renaturierungen), auf den öko- und geomorphologischen Aufnahmen der Gewässer durch das Tiefbauamt. Legt man diese Datensätze übereinander, ergeben sich Differenzen in der Lage insbesondere von kleinen Gewässern von mehreren Metern. Daraus erhellt, dass eine kartographische Ausscheidung des Gewässerraums zwar möglich ist, in der Realität aber zu unsinnigen Resultaten führen kann. Ganz grundsätzlich ist zu bedenken, dass die Gewässer selbst als dynamische Systeme nicht statisch sind und sich - je nach Freiheitsgrad - stetig verändern. Aus diesem Grund gibt es für den Kanton Zug nur den pauschalierten Lösungsansatz.



c) Beschränkung auf pauschalierte Abstände

Es ist klar, dass der Gewässerraum mit dieser Pauschalierung gegenüber dem Mindeststandard des Bundes leicht zunimmt. Nun kommt im Kanton Zug jedoch hinzu, dass die Landwirte entlang von Gewässern im Einzugsgebiet des Zugersees als see-externe Sanierungsmassnahme Düngeverbotsstreifen beidseits der Gewässer von je 10 m Breite weitgehend entschädigungslos dulden mussten bzw. bei unverhältnismässiger Betroffenheit entschädigt wurden. Diese Düngeverbotsstreifen sollen nun aufgehoben und durch den Gewässerraum ersetzt werden. Damit wird entlang von Gewässern im Kanton Zug nur noch der Gewässerraum massgebend sein, der sämtliche anderen Dünge- und Bewirtschaftungseinschränkungen konsumiert. Der Zuger Bauernverband unterstützt diese Lösung und steht für die Vereinfachung ein. Im Gegenzug ist er bereit, die geringe Mehrfläche an Gewässerraum in Kauf zu nehmen. Der Bund entschädigt die Nutzungseinschränkungen innerhalb des Gewässerraums via Direktzahlungen als extensive Flächen. Bauern und Bäuerinnen werden deshalb gut beraten sein, ihre Ökoausgleichsflächen bevorzugt entlang von Gewässern innerhalb des Gewässerraums anzulegen.

## 6. AUSSCHEIDUNG DES GEWÄSSERRAUMS IM KANTON ZUG

### a) Bestandsaufnahme (Phase 1)

Seit Sommer/Herbst 2012 sind die öko- und geomorphologischen Untersuchungen der zugerischen Gewässer weitgehend abgeschlossen. Damit liegt ein ausreichender Querschnitt des Zustandes der zugerischen Gewässer vor, welcher die Festlegung des Gewässerraums gemäss Gewässerschutzverordnung ermöglicht.

### b) Anpassung des Richtplans und des Gewässergesetzes (Phase 2)

Der kantonale Richtplan bedarf der Anpassung bzw. der Überprüfung in Bezug auf das Renaturierungs- und Revitalisierungspotenzial der Gewässer. Im Richtplan wird parallel zu dieser Gesetzesrevision in materieller Hinsicht u.a. festzulegen sein, welche Gewässer mit welcher Priorität renaturiert werden sollen und über welchen Teil der Kantonsfläche sich das Einzugsgebiet des Zugersees erstreckt. Der Richtplan ist aber auch in formeller Hinsicht zu ergänzen: Die Baudirektion soll beauftragt werden, eine behördlichen Gewässerraumkarte zu erlassen. Diese Karte wird für die spätere einzelfallweise, grundeigentümerverbindliche Ausscheidung des Gewässerraums wegleitend sein. Hinzu kommt, dass sämtliche Bauvorhaben entlang von Gewässern anhand dieser Karte beurteilt werden, solange die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums noch nicht rechtskräftig ist.

Das kantonale Gewässergesetz muss einer Teilrevision unterzogen werden. Unter anderem wird mit der vorliegenden Revision ein gesetzlich festgelegter Gewässerraum für die Gebiete innerhalb der Bauzonen festgesetzt. Des Weiteren wird auch ein gesetzlich festgelegter Gewässerraum für kleine und mittlere Gewässer ausserhalb der Bauzonen aufgenommen. Zusätzlich wird auch ein Gewässerfeststellungsverfahren im GewG verankert.

### c) Umsetzung des Gewässerraums (Phase 3)

#### aa) **Pauschalierte Festlegung des Gewässerraums**

##### *Innerhalb der Bauzonen:*

Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Bei der Erarbeitung des Textes der GSchV wurde mit Absicht ein anderer Begriff als der bereits im Raumplanungsrecht bestehende Begriff „weitgehend überbaut“ gewählt, um dem Sinn und Zweck der Bestimmungen Rechnung zu tragen. Der Begriff des weitgehend überbauten Landes nach Art. 15 Bst. a und Art. 36 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) umfasst im Wesentlichen den geschlossenen Siedlungsbereich und eigentliche Baulücken innerhalb dieses Bereichs (BGE 119 I<sup>b</sup> 124 E. 5b S. 147, je mit Hinweisen). Der Begriff dient im Raumplanungsrecht der Ausscheidung von Bauzonen. Das weitgehend überbaute Gebiet wird deshalb im Rahmen der Raumplanung mit einem grossflächigen Blickwinkel bestimmt. Im Gegensatz dazu wird das dicht überbaute Gebiet gemäss GSchV aus einem kleinräumigeren, auf das Gewässer und den Gewässerraum fokussierenden Blickwinkel bestimmt. So ist denkbar, dass in einem weitgehend überbauten Gebiet im Sinne des RPG, der Gewässerraum trotzdem noch frei von Bauten ist, weil die entsprechenden Parzellen lediglich ausserhalb des Gewässerraums bebaut sind. Ein solcher Gewässerraum ist nicht dicht über-

baut. Die Begriffe sind deshalb nicht gleich zu setzen und dies wird durch die explizite Wahl verschiedener Begriffe klargestellt.

Aus diesem Grund kann die Breite des Gewässerraums innerhalb der Bauzonen den bisherigen baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Das bedeutet, dass in dicht bebauten Gebieten innerhalb der Bauzonen der eidgenössische Gewässerraum die Sohlenbreite sowie den Abstand für Bauten und Anlagen (bei Fliessgewässern beidseits je 6 m ab Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird, bzw. bei stehenden Gewässern 12 m ab der Uferlinie beim Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird) umfasst. Bei Baulücken mit einer erheblichen Anstosslänge an Gewässern mit einer anzurechnenden Landfläche von mehr als 5'000 m<sup>2</sup> und bei allen Neueinzonungen soll der Gewässerraum die Sohlenbreite sowie beidseits je 10 m ab Wasserstand des Fliessgewässers umfassen, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird. Bei stehenden Gewässern soll bei Baulücken mit einer anzurechnenden Landfläche von mehr als 5'000 m<sup>2</sup> und bei Neueinzonungen - ebenfalls mit einer erheblichen Anstosslänge an Gewässern - ein Gewässerraum von 15 m ab der Uferlinie des Wasserstandes gelten, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird. Die Nutzung des Gewässerraums innerhalb der Bauzone wird sich weiterhin an den heute schon bestehenden Vorgaben der Verordnung zum Gesetz über die Gewässer vom 17. April 2000 (V GewG; BGS 731.11) orientieren.

Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, für Fliess- und stehende Gewässer innerhalb der Bauzonen wie bisher mit dem Instrument der Gewässer- bzw. Baulinien den Gewässerraum abweichend von der generellen Regelung festzulegen. Sie können dabei den Gewässerraum vergrössern oder verkleinern. Wichtig ist zu wissen, dass diese abweichende Festlegung des Gewässerraums mit Sondernutzungsplanung der Genehmigung des Kantons unterstellt ist und dabei die unterschiedlichen Interessen und Anforderungen abgewogen werden müssen. Mit der kantonalen Genehmigung ist die einheitliche Anwendung gewährleistet.

#### *Ausserhalb der Bauzonen im Einzugsgebiet des Zugersees:*

Im Einzugsgebiet des Zugersees wurden im Zusammenhang mit zusätzlichen Massnahmen zur Reduktion der Phosphorbelastung aus der Landwirtschaft die 10 m Düngeverbotsstreifen entlang der Gewässer im Jahre 1991 ins kantonale Gesetz über die Gewässer aufgenommen. Eine Änderung der Formulierung erfolgte 1999 wegen der Anpassung an den kantonalen Gewässerraum. Die heutige Regelung mit 7 m ab kantonalem Gewässerraum entspricht bei Fliessgewässern den früheren 10 m, da sich der Gewässerraum bis 3 m ab Böschungsoberkante erstreckt hat. Diese Düngeverbote haben sich bewährt. Der Regierungsrat hat im Herbst 2010 beschlossen, dass keine zusätzlichen Massnahmen in der Landwirtschaft im Rahmen eines Ressourcenprojektes vorzusehen sind, dass aber die bestehenden gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind und wo Mängel bestehen, vermehrte Anstrengungen zu unternehmen sind (z.B. Mängel bei mit Hofdünger verschmutzten Plätzen, Dichtigkeit von Hofdüngeranlagen). Diese Massnahmen werden im Rahmen von Bauvorhaben oder anderweitigen Kontrollen laufend umgesetzt. Stichprobenartig wird der Düngeverbotsstreifen kontrolliert. Die Düngeverbotsstreifen werden nur vereinzelt verletzt. In den letzten Jahren erfolgten einige Ermahnungen und sogar Verzeigungen. Eine Verbreiterung der Düngeverbotsstreifen steht zurzeit nicht zur Diskussion. Der Regierungsrat hat diese Haltung im Rahmen der Beantwortung der Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Wasserqualität der Oberen Lorze zwischen Neuägeri und ehemaliger Spinnerei Baar (Vorlage Nr. 2064.1 - 13821) am 8. November 2011 bestätigt. Gleichzeitig hat er festgelegt, dass die Düngeverbotsstreifen mit den neu festzulegenden Gewässerräumen

gemäss den am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Änderungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung abgestimmt werden müssen. Diese Anpassung steht nun an. Sie hat zur Folge, dass die Düngeverbotsstreifen unwe sentlich verkleinert werden. Im Wesentlichen soll aber am Schutz der Zuflüsse des Zugersees festgehalten werden. Aus diesem Grund wird es im Einzugsgebiet des Zugersees ausserhalb der Bauzonen nur eine Gewässerraumkategorie von Fliessgewässern bis 5 m Sohlenbreite sowie von Fliessgewässern innerhalb von wasserbezogenen Schutzgebieten mit einer Sohlenbreite bis 2 m geben. In dieser Kategorie wird der Gewässerraum ab Mitte der Gewässersohle gemessen pauschal festgelegt. Es ist dabei von einer Gewässerraumbreite von 22 m auszugehen. Die Baudirektion erhält ausserdem die Möglichkeit, wie bisher mit dem Instrument der Gewässer- bzw. Baulinien den Gewässerraum einzelfallweise und abweichend von der gesetzlichen Standardregelung festzulegen. Damit kann der Gewässerraum vergrössert oder verkleinert werden, wobei vor der Festlegung eine Interessenabwägung aller relevanten Aspekte zu erfolgen hat.

Mit diesem Vorgehen wird gewährleistet, dass die neu vom Gewässerraum beanspruchte Fläche mit jener Fläche praktisch identisch ist, welche bis anhin mit Düngeverbotsstreifen belegt war. Ein Vergleich der mit Düngeverbotsstreifen belegten Flächen einer Auswahl von Fliessgewässern innerhalb des Einzugsgebiets des Zugersees (rund 20 % der Fliessgewässer im Kanton Zug) mit einer Sohlenbreite bis 5 m mit jener Fläche, welche neu vom pauschalierten Gewässerraum bei denselben Fliessgewässern beansprucht wird, ergab Folgendes:

Gewässerraum innerhalb des Einzugsgebiets des Zugersees mit Düngeverbotsstreifen belegt: 52 ha	Gewässerraum innerhalb des Einzugsgebiets des Zugersees mit pauschaliertem Gewässerraum belegt: 49 ha
---	--

Es ist davon auszugehen, dass die vom pauschalierten Gewässerraum beanspruchte Fläche innerhalb des Einzugsgebiets des Zugersees marginal abnehmen wird. Diese marginale Anpassung der Bewirtschaftungsflächen zugunsten der Landwirtschaft kann aus Sicht der seeexternen Massnahmen für die Zugerseesanierung hingenommen werden.

#### *Ausserhalb der Bauzonen ausserhalb des Einzugsgebiets des Zugersees:*

Bei Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen und gleichzeitig ausserhalb des Einzugsgebiets des Zugersees mit einer Sohlenbreite bis 5 m wird der Gewässerraum im Gesetz über die Gewässer ebenfalls pauschal festgelegt. Hier wird es aber zwei Kategorien geben. Während für Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite bei Mittelwasserstand bis 2 m ein Gewässerraum von 12 m gelten soll, wird bei Fliessgewässern mit einer Sohlenbreite von über 2 m bis 5 m sowie von Fliessgewässern innerhalb von wasserbezogenen Schutzgebieten mit einer Sohlenbreite bis 2 m die Gewässerraumbreite 22 m betragen. Für ein Gewässer mit 5 m Sohlenbreite beträgt das bundesrechtliche Minimum zwar 19.5 m, dies gilt jedoch nur, wenn die heutige Sohlenbreite auch den natürlichen Zustand darstellt. Wenn es sich um ein verbautes Gewässer oder sogar um ein Gewässer mit fehlender Breitenvariabilität handelt, so würde der notwendige Gewässerraum bis zu 32 m betragen. Diesem Umstand wird mit der Pauschalierung Rechnung getragen, sodass insgesamt flächenmässig ein genügender Gewässerraum ausgeschieden wird. Zudem werden die Baudirektion bei öffentlichen und privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen und die Gemeinden bei privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen die Möglichkeit erhalten, mit Gewässer- bzw. Baulinien den Gewässerraum einzelfallweise und abweichend von der gesetzlichen Standardregelung - wie namentlich bei der Raumfreihaltung von Strassen

und Wegen - festzulegen. Sie werden damit bei Bedarf den Gewässerraum vergrössern oder verkleinern, d.h. an die örtlichen speziellen Gegebenheiten anpassen können.

Auch hier wird gewährleistet, dass der pauschaliert festgelegte Gewässerraum einer Auswahl von Fliessgewässern ausserhalb des Einzugsgebiets des Zugersees praktisch mit dem Gewässerraum gemäss GSchV identisch ist. Ein Vergleich des pauschaliert festgelegten Gewässerraums (rund 20 % der Fliessgewässer im Kanton Zug) mit dem Gewässerraum gemäss GSchV ergibt folgendes Resultat:

Gewässerraum gemäss GSchV ausserhalb des Einzugsgebiets des Zugersees: 21 ha	Pauschaliertes Gewässerraum ausserhalb des Einzugsgebiets des Zugersees: 24 ha
---	---

Damit kann angenommen werden, dass die vom pauschalierten Gewässerraum beanspruchte Fläche ausserhalb des Einzugsgebiets des Zugersees leicht zunehmen wird. Diese Zunahme gegenüber der bundesrechtlichen Minimallösung lässt sich gegenüber den Landwirten wie folgt rechtfertigen:

- der heute mit dem GewG geltende Gewässerabstand von Bauten und Anlagen, welcher den kantonalen Gewässerraum um 9 m überragt, wird auf den eidgenössischen Gewässerraum zurückgenommen;
- die Bewirtschaftungs einschränkungen innerhalb des Gewässerraums werden neu durch den Bund mit bis zu Fr. 1'500.-- /ha entschädigt.

#### *Stehende Gewässer ausserhalb der Bauzonen sowie innerhalb und ausserhalb des Einzugsgebiets des Zugersees:*

Als stehende Gewässer werden sämtliche Seen und Weiher bezeichnet, welche auf der Landeskarte 1:25'000 ausgewiesen sind. Kleinbiotope ohne Zu- und Wegfluss sowie wechselfeuchte Biotope fallen jedoch nicht darunter. An den stehenden Gewässern ausserhalb der Bauzonen gilt sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Einzugsgebiets des Zugersees ein Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie beim Wasserstand gemessen, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird.

#### **bb) Einzelfallweise Festlegung des Gewässerraums**

Den Gewässerraum entlang von Fliessgewässern mit einer Sohlenbreite über 5 m sowie von Fliessgewässern innerhalb von wasserbezogenen Schutzgebieten ab einer Sohlenbreite von 2 m legt die Baudirektion unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grund-eigentümer und aufgrund einer raumplanerischen Interessenabwägung im Einzelfall fest. Das einzelfallweise Vorgehen mit dem Erlass von Gewässer- bzw. Baulinien soll ebenfalls pauschaliert erfolgen. Dies soll in dem Sinne geschehen, dass die Gewässer abschnittsweise betrachtet werden. Die überlagernden Zonen werden also dem geschwungenen Gewässerlauf nicht sklavisch folgen. Es werden vielmehr beidseits der Gewässer entsprechende Linien abschnittsweise gezogen werden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass bei einem derart pauschalierten Gewässerraum die Flächengleichheit mit dem effektiven Gewässerraum gemäss GSchV anzustreben ist. Wegleitend wird dabei auch die behördenverbindliche Gewässerraumkarte sein.

Bei stehenden Gewässern muss die Breite des Gewässerraums gemäss § 41b Abs. 1 GSchV, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen. Gemäss § 13b Abs. 3 wird der Gewässerraum bei stehenden Gewässern auf dieses Ausmass vorerst einmal pauschal festgelegt. Mit § 13c besteht nun aber die Möglichkeit, die Ausdehnung des Gewässerraums insbesondere auch für die stehenden Gewässer einzelfallweise anzupassen und den Gewässerraum - wo notwendig - auf ein Mass von mehr als 15 m festzulegen. Dabei sind u.a. die Grösse des stehenden Gewässers, die Topographie des Ufers und die Schwankungen des Wasserstandes zu berücksichtigen. Diese einzelfallweise Festlegung ist auch bei Fliessgewässern in Abweichung des pauschalierten Gewässerraums möglich.

Wichtig ist zudem, dass die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften des GSchV mit der öffentlichen Auflage des entsprechenden Gewässerraums gelten. Damit soll verhindert werden, dass mit Rechtsmittelverfahren die Anwendung der materiellen Vorschriften innerhalb des Gewässerraums hinausgeschoben werden können.

Selbstverständlich wird die zuständige Behörde im Rahmen der ordentlichen Aufsichtspflicht nicht umhinkommen, die Einhaltung der Vorschriften zum Gewässerraum periodisch zu überprüfen.

d) Gewässerabstand entlang eingedolter Gewässer

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums eingedolter Fliessgewässer soll gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV verzichtet werden. Um eingedolte Gewässer jemals wieder öffnen zu können, wie es übrigens das Bundesrecht verlangt (Art. 38 GSchG), bedarf es aber eines gewissen Freiraums entlang dieser Fliessgewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzonen. Aus diesem Grund wurde im geltenden GewG ein Gewässerabstand für Bauten und Anlagen auch gegenüber eingedolten Fliessgewässern von 6 m festgelegt. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eröffnet, mit Baulinien vom geltenden Gewässerabstand für Bauten und Anlagen von 6 m abzuweichen, sogar gänzlich auf einen Mindestabstand zu verzichten. An dieser Lösung zur Sicherstellung des bundesrechtlichen Ausdolungsanspruchs (Art. 38 GSchG) soll auch inskünftig festgehalten werden. Das bedeutet, dass die Gewässerabstandsvorschriften in Bezug auf die eingedolten Fliessgewässer im revidierten GewG verbleiben sollen.

## 7. WEITERE ANPASSUNGEN DES GEWG

Die vorliegende Teilrevision des GewG bietet die Möglichkeit, weitere notwendige Anpassungen vorzunehmen, namentlich bei den Verantwortlichkeiten bei Bauten und Anlagen an Gewässern, beim ausserordentlichen betrieblichen Unterhalt, bei den vom Bund unterstützten Projekten und bei den Abgaben für Abwasseranlagen. Des Weiteren kann mit der Änderung bisherigen Rechts eine Regelung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage einzeln erläutert.

## **8. GESETZESVORLAGE - ERLÄUTERUNGEN DER GEÄNDERTEN GESETZESBESTIMMUNGEN**

### **a) Verordnungsrecht (§ 5 Abs. 2)**

Der Abs. 2 dieser Bestimmung kann aufgehoben werden, da das Bundesrecht regelt, welche Nutzungen innerhalb des Gewässerraums noch zulässig bzw. untersagt sind.

### **b) Grundeigentum an öffentlichen Gewässern (§ 8) - Gewässerprofil (§ 14a)**

Bisher hat der Kanton den Erwerb des Gewässerraums von öffentlichen Gewässern angestrebt, soweit er noch nicht Eigentümer war. Dieser kantonal rechtliche Begriff des Gewässerraums wird nun vom Bundesrecht verwendet und dessen Geltungsbereich wird räumlich ausgeweitet. Aus diesem Grund bedarf es für das effektive Gewässer und dessen unmittelbaren Umgeländes einer neuen Begriffsdefinition. Das bisher kantonal rechtlich als Gewässerraum bezeichnete Umgelände soll neu Gewässerprofil heißen. Der Kanton strebt also inskünftig den Erwerb des Gewässerprofils von öffentlichen Gewässern an, soweit er noch nicht Eigentümer ist.

Gemäss § 14a umfasst der Begriff "Gewässerprofil" jene Flächen bei stehenden Gewässern und bei Fließgewässern innerhalb und ausserhalb der Bauzonen, welche nach bisherigem kantonalem Recht mit Gewässerraum umschrieben worden sind. Das Gewässerprofil dient u.a. der Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der wasserbaulichen Massnahmen.

### **c) Einleitungsrecht in die Gewässer (§ 10)**

Einleitungen sollen hinsichtlich der Zulässigkeit aufgrund der weiteren Interessen, namentlich des Gewässerschutzes und des Fischereirechtes (Art. 8 Abs. 3 lit. i Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991, BGF; SR 923.0) geprüft werden. Grundsätzlich muss man Wasser zurückhalten und es versickern lassen. Erst wenn dies begründeterweise nicht geht, kann eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgen. Den Gemeinden, dem Kanton und neu soll auch den Privaten das Recht zustehen, ihr Meteorwasser aus den Siedlungs- und Strassenentwässerungen sowie Hochwasserentlastungen in die öffentlichen und privaten Gewässer einzuleiten. Selbstverständlich müssen sich das einleitende Gemeinwesen sowie die Privaten nach Massgabe des von ihnen eingeleiteten Wassers an allfälligen wasserbaulichen Massnahmen im Sinne von § 73 GewG verursachergerecht und ihrer Interessenslage entsprechend finanziell beteiligen.

### **d) Gewässerfeststellung (§ 10a)**

Weder das eidgenössische noch das kantonale Gewässerrecht definieren den Begriff "Gewässer". In einigen Fällen kann es unklar oder sogar strittig sein, ob es sich bei einem Rinnal, bei wechselfeuchten Biotopen und ähnlichem bereits um ein Gewässer im Rechtssinne handelt. Dies bedingt bisweilen wissenschaftliche Abklärungen der Flora und Fauna des Rinnals. Handelt es sich bei einem Rinnal weder um eine Drainage noch um eine Entwässerungsanlage, sondern liegen ein Wasserbett mit Sohle und Böschung vor, sind tierische und pflanzliche Besiedlung (Art. 4 lit. a GSchG) sowie aquatische Verhältnisse gegeben, muss gleich einem Waldfeststellungsverfahren der Grundeigentümerschaft die Möglichkeit geboten werden, in einem Gewässerfeststellungsverfahren ihre Rechte wahrnehmen zu können. Dieses Vorgehen

ist umso mehr geboten, wenn man sich die Nutzungseinschränkungen vor Augen hält, welche sich bei einem Gewässer im Rechtssinne für die Grundeigentümerschaft ergeben.

e) Gewässerraumkarte (§ 12a)

Für die notwendige Bestimmung der Gewässerbreite von Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen erstellt die Baudirektion eine technische Gewässerraumkarte gestützt auf die gewässermorphologischen Abklärungen. Für die auf dieser Karte (Landeskarte im Massstab 1:25'000) eingetragenen oder im Feststellungsverfahren festgelegten Gewässer ist der Gewässerraum auszuscheiden. Die Karte wird auch Auskunft geben können, wo welche Gewässerraumbreite gelten wird. Das Gewässerfeststellungsverfahrens gemäss § 10a (neu) wird - wie die Praxis bis heute gezeigt hat - nur in den seltensten Fällen und nur in Streitfällen zur Anwendung gelangen. In diesen Fällen stehen den betroffenen Personen Rechtsmittel zur Verfügung, mit denen sie sich gegen die Feststellungsverfügung wehren können. Heute haben sie diese Möglichkeit nicht.

Die Baudirektion ist gemäss § 3 Abs. 1 GewG für den Erlass der Gewässerraumkarte zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften zum Erlass bzw. zur Änderung des kantonalen Richtplans.

f) Gewässerraum (§ 13)

Der Begriff des Gewässerraums nach eidgenössischem Recht löst den bisherigen kantonalen Begriff ab. Er umfasst das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern innerhalb und ausserhalb der Bauzonen ausserhalb des Waldes. Der Gewässerraum wird bei Fliessgewässern gemittet ab der Gewässerachse eingemessen. Dies ist namentlich dann von Bedeutung, wenn entlang von Gewässern die Grenze zwischen Bau- und Landwirtschaftszone mit unterschiedlicher Ausdehnung des Gewässerraums verläuft.

g) Festlegung des Gewässerraums (§§ 13a bis 13c)

Die pauschalierte und einzelfallweise Festlegung des Gewässerraums ist bereits ausführlich in den Vorbemerkungen thematisiert worden, weshalb an dieser Stelle auf den Kommentar unter dem Titel "Ausscheidung des Gewässerraums im Kanton Zug" verwiesen werden kann.

Zu ergänzen ist lediglich, dass gemäss GewG sowie V GewG die Baudirektion (§ 3 Abs. 1 GewG) zuständig ist, soweit die Zuständigkeit im GewG nicht anders geregelt oder vom Regierungsrat nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist, so auch für den Erlass von Gewässerlinien. Ausserdem richtet sich das Verfahren für den Erlass dieser Gewässerlinien gemäss § 2 Abs. 2 V GewG u.a. sinngemäss nach dem Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11). Mit diesem Verweis ist sichergestellt, dass die Grundeigentümerschaften sowie die weiteren betroffenen Kreise in den Verfahren in einer frühen Phase teilnehmen können.

#### h) Gewässerlinienpläne (§ 14)

Mit Gewässerlinien wird einerseits der Gewässerraum entlang von Fliessgewässern mit einer Sohlenbreite über 5 m sowie von Fliessgewässern innerhalb von wasserbezogenen Schutzgebieten ab einer Sohlenbreite von über 2 m unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einzelfallweise ausgeschieden. Andererseits kann aber mit Gewässerlinien der gesetzlich pauschaliert festgelegte Gewässerraum den konkreten Verhältnissen angepasst werden. Der Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen fällt in die Zuständigkeit des Kantons, an privaten Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Gewässerlinien stellen faktisch Baulinien dar und werden deshalb auch im entsprechenden Verfahren gemäss PBG erlassen. Liegt die Zuständigkeit für den Erlass von Gewässerlinien beim Gemeinderat, bedarf es deshalb vorab einer Vorprüfung des Sondernutzungsplans sowie der kantonalen Genehmigung der Gewässerlinien. Liegt die Zuständigkeit für den Erlass von Gewässerlinien beim Kanton, ist die Baudirektion gemäss § 3 Abs. 1 GewG zuständig für ihren Erlass. Weil die Gewässerlinien im Wesentlichen auch die Funktion von Baulinien übernehmen, entfalten sie auch ab der öffentlichen Auflage der Sondernutzungsplanung dieselbe Wirkung. Aus diesem Grund sind dem Gewässerraum widersprechende Nutzungen ab der öffentlichen Auflage des Gewässerlinienplans an untersagt.

#### i) Gewässerprofil (§ 14a)

Da der Begriff des Gewässerraums mit der Revision der GSchV vom eidgenössischen Recht beansprucht wird, muss die bisher kantonale Definition des Gewässerraums neu gefasst werden. Es wird deshalb der Begriff des Gewässerprofils eingeführt. Das Gewässerprofil ist das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern zur Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der wasserbaulichen Massnahmen und umfasst bei stehenden Gewässern: die Gewässersohle bei Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird, ohne Uferraum und Böschung, bei Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen die Gewässersohle ohne Ufermauern und Gewässerböschung sowie bei Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen die Gewässerböschung sowie einen Landstreifen von 3 m Breite gemessen ab Gewässerböschungsoberkante. Bei eingedolten Fliessgewässern innerhalb und ausserhalb der Bauzonen erstreckt sich das Gewässerprofil auf den Kanal im Aussenmass.

#### j) Wasserbauliche Massnahmen - Zuständigkeiten (§ 17)

Der ordentliche Unterhalt von öffentlichen und privaten Gewässern fällt in die Zuständigkeit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerprofils. Den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie Ersatz von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen und privaten Gewässern ausserhalb von Staubereichen fällt den Gewässer angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu. Sie profitieren vom Landgewinn, welcher mit einer Ufermauer oder einer steileren Böschung im Vergleich zu einem naturnahen Uferbereich entsteht. In Staubereichen ist es immer wieder zu Diskussionen gekommen, wer den Unterhalt von solchen Bauten und Anlagen übernehmen soll. Diese Diskussionen werden mit der vorliegenden Revision beendet. Die Berechtigten der Wassernutzungsanlagen sind in den Staubereichen bis zur Stauwurzel für alle Bauten und Anlagen unterhaltpflichtig, weil es durch Schwankungen des Wasserspiegels aufgrund der Wassernutzung zu verstärkten Erosionen

kommen kann. Aus diesem Grund rechtfertigt sich die Übernahme der dafür notwendigen Unterhaltsarbeiten.

k) Aufsicht über die wasserbaulichen Massnahmen (§ 17b)

In dieser Bestimmung wird neu die Pflicht statuiert, dass Private wasserbauliche Massnahmen nur in Angriff nehmen dürfen, wenn sie die Arbeiten vorab mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, namentlich mit dem Tiefbauamt sowie dem Amt für Wald und Wild abgesprochen haben.

l) Verantwortlichkeiten bei Bauten und Anlagen an öffentlichen und privaten Gewässern (§ 22)

Das bisherige Recht hat noch vom Eigentum der Berechtigten von Brücken, Stegen, Leitungen und dergleichen gesprochen. Aufgrund des Akzessionsprinzips gehört jede unbewegliche Bauten oder Anlage grundsätzlich der Eigentümerschaft des Bodens, wenn sie fest und dauernd mit dem Boden verbunden ist. Aus diesem Grund soll in § 22 GewG nicht mehr von Eigentum gesprochen werden. Korrekterweise ist von Verantwortlichkeiten auszugehen. Danach obliegen Brücken, Stege, Leitungen und dergleichen, welche Gewässer unter-, über- oder durchqueren, der Verantwortung der an diesen Bauten und Anlagen berechtigten Personen. Sie sind auch verantwortlich für die Planung, den Bau, den Unterhalt sowie für die Finanzierung dieser Bauten und Anlagen.

Ändern sich die Verhältnisse namentlich durch die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen, soll der zuständigen Behörde das Recht zustehen, eine ihren Interessen entsprechende Verlegung oder Verlängerung der Unter-, Über- oder Durchquerung zu verlangen. Erfordern wasserbauliche Massnahmen Anpassungen an diesen Bauten und Anlagen oder verursacht die Rücksichtnahme auf diese Bauten und Anlagen bei den wasserbaulichen Massnahmen Mehrkosten, sind die Berechtigten verpflichtet, sich an den Kosten angemessen zu beteiligen. Dies ist gerechtfertigt, weil die öffentliche Hand insbesondere einen Ausbau eines Gewässers nicht zum Selbstzweck, sondern zum Beispiel aus Gründen des Hochwasserschutzes des Umgeländes von öffentlichen und privaten Gewässern vornimmt. Es ist deshalb nicht mehr als gerechtfertigt, dass die Berechtigten ihre Bauten und Anlagen an diese neuen Gegebenheiten anpassen müssen. Kommt hinzu, dass namentlich Brücken und Stege bisweilen den Hochwasserschutz beeinträchtigen, sei es weil sie den Gewässerquerschnitt verengen, sei es, weil sie ein zu niedriges Freibord aufweisen. Es hat sich gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, die an Brücken, Stegen oder Leitungen berechtigten Personen bei wasserbaulichen Massnahmen zur Verlegung oder Anpassung ihrer Bauten und Anlagen auf eigene Kosten zu bewegen. Insbesondere wenn Leitungen erst vor wenigen Jahren erstellt worden und praktisch neuwertig sind, verweigern die Berechtigten die vollständige Kostenübernahme. Der Verlegungs- bzw. Anpassungsanspruch der öffentlichen Hand bei solchen Bauten und Anlagen muss weiterhin bestehen bleiben, allerdings nur noch bei einer angemessenen Kostenbeteiligung der Berechtigten. Die Planungs- und Baukosten für die Verlegung oder die Anpassung dieser Bauten und Anlagen wird zwischen dem zuständigen Gemeinwesen und den Berechtigten nach Massgabe des Rest- und des Neuwerts der Bauten und Anlagen aufgeteilt. Das bedeutet, je neuwertiger eine Bauten oder eine Anlage ist, desto höher wird die Kostenbeteiligung des Gemeinwesens ausfallen müssen. Massgebender Schlüssel für die Aufteilung der Kosten zwischen Gemeinwesen und Berechtigten ist also das Verhältnis des noch nicht amortisierten Restwertes bestehender Bauten und Anlagen zu deren Neuwert.

m) Abstand zu eingedolten Fliessgewässern (§ 23)

Der Abstand zu eingedolten Fliessgewässern ist bereits ausführlich in den Vorbemerkungen thematisiert worden, weshalb an dieser Stelle auf den Kommentar unter dem Titel " Gewässerabstand entlang eingedolter Gewässer" (Ziff. 6 Bst. d hievor) verwiesen werden kann.

n) Nutzung von Ufergrundstücken - Aufhebung (§ 24)

Das Bundesrecht gibt vor, welche Nutzungen innerhalb des Gewässerraums noch zulässig sind. Sobald also der Gewässerraum nach eidgenössischem Recht ausgeschieden ist, greifen die bundesrechtlichen Rechtsfolgen gemäss GSchV, so dass es diesbezüglich keiner weiteren kantonalen Nutzungsbeschränkungen mehr bedarf. Aus diesem Grund kann § 24 GewG ersatzlos gestrichen werden.

o) Wiederherstellung und Instandhaltung (§ 30)

Nach Unwetterereignissen wird jeweils der Ruf nach der öffentlichen Hand laut. Den von Unwettern betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern muss klar sein, dass sie selbst in erster Linie in der Pflicht stehen. Nicht jeder Schadenfall rechtfertigt einen staatlichen Eingriff, insbesondere dann nicht, wenn die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit ihrer Überbauung das Gefährdungspotenzial selbst erhöht haben und mit Eingriffen in die Gewässer bisweilen den Gewässerquerschnitt verengt oder näher an das Gewässer gebaut haben. Der ausserordentliche betriebliche Unterhalt wird deshalb als Wiederherstellung des Gewässerlaufs sowie des Umgeländes nach eher seltenen und erheblichen Naturereignissen bezeichnet.

Diese Bestimmung wird an sich nicht geändert. Sie wird hiermit lediglich erläutert.

p) Generelle Projekte für wasserbauliche Massnahmen (§ 32) - Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und Entschädigung (§ 34a)

Da der Kanton seit der letzten Revision nicht nur für die öffentlichen, sondern auch für die privaten Gewässer ausserhalb der Bauzonen zuständig ist, rechtfertigt es sich, dass der Kantonsrat auch für grössere wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern generelle Projekte beschliesst.

Dasselbe kann auch für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gesagt werden. Diese Möglichkeit des Einbezugs der Schätzungskommission soll sowohl für die öffentlichen als auch für die privaten Gewässer gelten.

q) Gewässerschutz in Landwirtschaft und Gartenbau (§ 64 f.)

Der Kanton Zug ist bemüht, dass neben den Abstandsvorschriften beim Gewässerraum keine weiteren kantonalen Abstandsvorschriften gelten. Bisher mussten die Landwirte entlang von Gewässern im Einzugsgebiet des Zugersees als seeexterne Sanierungsmassnahme Düngerverbotsstreifen beidseits der Gewässer von je 10 m Breite weitgehend entschädigungslos dulden. Nur bei unverhältnismässiger Betroffenheit flossen Entschädigungen. Diese Düngeverbotsstreifen werden nun aufgehoben und durch den Gewässerraum ersetzt. Damit wird entlang

von Gewässern im Kanton Zug nur noch der Gewässerraum massgebend sein, der sämtliche anderen kantonalen Dünge- und Bewirtschaftungseinschränkungen konsumiert. Dies führt zur Aufhebung von § 64 Abs. 2 und 3 (teilweise) sowie von § 65 Abs. 1 GewG. Am Düngeverbotsstreifen soll einzig bei Strassen und Plätzen mit einer Breite von 2 m als seeexterne Sanierungsmassnahme festgehalten werden.

r) Kostentragung bei öffentlichen Gewässern (§ 74) - Kostentragung bei privaten Gewässern (§ 75 f.)

Die Kostentragung bei öffentlichen sowie bei privaten Gewässern ist identisch mit den Zuständigkeiten bei der Vornahme der wasserbaulichen Massnahmen gemäss § 17 GewG. Wer also die Verantwortung für die wasserbaulichen Massnahmen trägt, soll auch für deren Finanzierung besorgt sein.

s) Finanzielle Beiträge (§ 78 f.)

Neu unterscheidet der Bund bei der Zusprechung von finanziellen Unterstützungsbeiträgen von Wasserbauprojekten zwischen solchen, die mehr, und solchen, die weniger als 5 Mio. Franken kosten werden. Diese Unterscheidung hat auch Auswirkungen auf das kantonale Recht. Die Überschriften der Bestimmungen § 78 und § 79 sind entsprechend anzupassen.

t) Förderung und Unterstützung von Unterhaltsgenossenschaften (§ 81 Abs. 2)

Erfüllen Unterhaltsgenossenschaften sämtliche wasserbaulichen Aufgaben an privaten Gewässern, übernimmt das zuständige Gemeinwesen 50 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers. Die Kostenbeteiligung des zuständigen Gemeinwesens erfolgt aber nur in jenen Bereichen, wo die Zuständigkeit für die Vornahme der wasserbaulichen Massnahmen bei der Unterhaltsgenossenschaft bzw. den entsprechenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern liegt. Dies ist namentlich bei den Aufgaben gemäss § 17 lit. b, c und d GewG nicht der Fall.

u) Anpassungen an neues Recht (§ 95)

Diverse Anpassungen an neues Recht sind bereits erfüllt worden, weshalb § 95 Abs. 1, 2, 3 und 4 GewG aufgehoben werden können.

Die nach bisherigem Recht erlassenen Gewässerlinien entlang der Reuss oder der Lorze in Baar (Ziegelbrücke) sollen Bestand haben. Sie bezeichnen auch nach neuem Recht den Gewässerraum (§ 95 Abs. 6 GewG).

Auch Sondernutzungspläne (Baulinien- und Bebauungspläne) haben sich bisweilen zum Gewässerabstand sowie zum Gewässerraum geäussert. Die Aussagen dieser rechtskräftigen Pläne bleiben mit Bezug auf die Gewässerabstände und die Nutzung des Gewässerabstandes weiterhin in Kraft. Bei der nächsten Revision dieser Pläne, spätestens bei der nächsten Ortsplanungsrevision bedürfen diese Planunterlagen einer Anpassung, sofern dies aus gewässerschutzrechtlicher und raumplanerischer Sicht dannzumal geboten ist (§ 95 Abs. 7 GewG).

v) Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts in Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesrevision (§ 97b)

Der Regierungsrat hatte sich beschwerdehalber vor einiger Zeit mit einer Deltaerweiterung von rund 500 m<sup>2</sup> zu befassen. Trotz unbestrittenem Massen von Menschenhand ausgeführter Unterhaltsarbeiten im Gebiet Oberwil handelte es sich bei der damaligen Anschwemmung nicht um eine künstliche Landanlage oder Seebaute im Sinne von § 88 Abs. 1 EG ZGB. Sie stellte vielmehr eine natürliche Landanschwemmung (Deltabildung) im Sinne von § 88 Abs. 2 EG ZGB dar, wodurch auf dem grossen und flachen Deltabereich der Ausbeutung fähiges und nutzbares Land im Umfang von mehr als 500 m<sup>2</sup> entstand. Dieses Land erhob sich zusätzlich dauernd über die Uferlinie. Es musste aufgrund eines Gutachtens sogar angenommen werden, dass ohne Eingriffe von Menschenhand im Rahmen der Unterhaltsmassnahmen am Bach das Delta wohl noch weiter gewachsen wäre.

Vorliegend handelte es sich also um eine natürliche Landanschwemmung mit einer Fläche von rund 500 m<sup>2</sup>, welche sich seit der amtlichen Vermessung Anfang der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts durch Ablagerungen im Mündungsbereich eines Baches gebildet hatte. Es ging um eine durch Anspülen oder Zurücktreten eines öffentlichen Gewässers erfolgte Erweiterung des Ufers im Sinne von § 88 Abs. 2 EG ZGB, welche dem anstossenden Grundeigentümer zufiel. Beim Zugersee handelt es sich gemäss § 11 GewG unbestrittenem Massen um ein öffentliches Gewässer. Zudem lag die neu entstandene Landfläche eindeutig über der Uferlinie und es war Gewähr für einen dauernden Bestand dieser Landfläche geboten.

Damit inskünftig solche Rechtsfolgen verhindert werden können, bedarf es einer Anpassung von § 88 Abs. 2 EG ZGB. Der automatische Eigentumsübergang vom Kanton an die angrenzende Grundeigentümerschaft soll unterbrochen werden. Das Land soll im Eigentum des Kantons verbleiben. Sofern sich der Kanton später einmal zu einer Veräußerung solcher Ufererweiterungen durchringen sollte, steht der anstossenden Grundeigentümerschaft neu ein Vorkaufsrecht zum Erwerb dieser Landfläche zu. So handhaben es auch andere Kantone.

Mit der vorliegenden Revision des GewG geht auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans einher. Der Richtplan wird u.a. das Einzugsgebiet des Zugersees ohne Ägerisee festlegen. Er wird aber auch die wasserbezogenen Schutzgebiete bezeichnen müssen. Dazu zählen namentlich die kantonalen Naturschutzgebiete, die kommunalen Naturschutzgebiete, die Moorschäften von nationaler Bedeutung sowie die Landschaften von nationaler Bedeutung mit Gewässerbezug. Innerhalb des Waldes bedarf es gestützt auf Bundesrecht keiner Ausscheidung eines Gewässerraums. Aus diesem Grund wird auch im Kanton Zug darauf verzichtet. Eine entsprechende Anpassung von § 8 PBG ist deshalb geboten.

## **9. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN**

Der Entwurf des teilrevidierten GewG ist den Einwohnergemeinden, den Korporationsgemeinden, den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen sowie den im Umweltrat vertretenen Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Es gingen insgesamt ... Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassenden äusserten sich wie folgt: ...

## **10. PARLAMENTARISCHER VORSTOSS**

*Motion von Thomas Rickenbacher betreffend Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 14. Mai 2012 (Vorlage Nr. 2147.1 - 14075)*

Kantonsrat Thomas Rickenbacher, Cham, hat am 14. Mai 2012 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, die fordert, das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

1. Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermäßig eingeschränkt wird, ohne dass daraus ein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.
2. Die Definition „extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes“ ist entsprechend den geltenden Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) anzupassen.
3. Den Kantonen sind die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, dass die Interessen betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundenen landwirtschaftlichen Anlagen verstärkt berücksichtigt werden.
4. Ein effektiver Ersatz der Fruchfolgefächern (FFF) gemäss Art. 36a Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes ist zu gewährleisten. Der Gewässerraum gilt nicht als FFF und kann deshalb nicht den Status einer "potenzieller FFF" erhalten (neu).
5. Die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen.

Zur Begründung führt der Motionär an, dass das eidgenössische Parlament am 11. Dezember 2009 mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen habe. Der Bundesrat habe auf Verordnungsstufe die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und die Gewässerschutzverordnung per 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt. Diese lege unter anderem Mindestbreiten und die zugelassenen Bewirtschaftung und Nutzung für den neu auszusiedelnden Gewässerraum fest (auch innerhalb von Bauzonen).

Im gewässerreichen Kanton Zug stellten die geforderte extensive Bewirtschaftung und die Überbreite der Gewässerräume unüberwindbare Probleme für die Landwirtschaft dar. Die überdimensionierten Gewässerräume würden aufgrund der Extensivierungsforderungen enorme Ertragseinbussen auf oftmals bestem Kulturland und Fruchfolgefächern (FFF) verursachen.

... - ...

Einzelne Landwirtschaftsbetriebe müssten dadurch ihre Viehbestände gar existenzbedrohend reduzieren, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen für die Gewässer entstünde. Die vorgenommenen breiteren Gewässerräume seien ein übermässiger Eingriff in das Eigentum. - Soweit der Motionstext.

Die vom Bundesparlament beschlossene Revision des GSchG ist das Resultat einer intensiven Auseinandersetzung über den künftigen Umgang mit den Gewässern und der vom Fischereiverband eingereichten Initiative. In der Vergangenheit gerieten die Gewässer insbesondere durch die Siedlungsentwicklung, durch Hochwasserschutzmassnahmen sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung immer mehr unter Druck.

Es darf nicht übersehen werden, dass die Gewässer eine Vielzahl von Funktionen erfüllen. Sie gestalten Landschaften und Lebensräume, transportieren Wasser und Geschiebe und vernetzen weit entfernte Gebiete miteinander. Sie sind als aquatische Ökosysteme lebenswichtige Adern für die wasserlebende Flora und Fauna. Zusammen mit ihren Ufern bilden sie eine wichtige und unentbehrliche Grundlage für die Erhaltung der Biodiversität. Sie spielen zudem eine wichtige Rolle zur Erhaltung und Erneuerung unserer Grundwasserreserven. Sie sind sowohl wichtige Abflusswege als auch unentbehrliche Retentionsräume für Regen- und Schmelzwasser. Diese für den Menschen und seine natürliche Umgebung essenziellen Funktionen können die Gewässer nur erfüllen, wenn sie genügend Raum vorfinden, in denen sie ihre typischen Strukturen ausbilden können. Im letzten Jahrhundert ist es zu einer massiven Gefährdung der Artenvielfalt am und im Wasser gekommen. Diesbezüglich hat der Kanton Zug bereits vor mehr als 20 Jahren mit den Düngeverbotsstreifen reagiert.

Hinzu kommt, dass bis zum Inkrafttreten des GSchG im Jahre 1991 unzählige Bäche zur Landgewinnung sowohl für die bauliche als auch die landwirtschaftliche Nutzung eingedolt wurden. Schäden bei Hochwasserereignissen waren die Folge. Auch der Kanton Zug ist vor solchen Ereignissen insbesondere in den Jahren 2005 und 2007 nicht verschont geblieben. Die Erkenntnisse aus der Vergangenheit haben in den letzten Jahren notwendigerweise zu einem Paradigmenwechsel im Umgang mit den Naturgefahren geführt. Die Kantone haben entsprechend Art. 3 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Erst wenn diese nicht mehr ausreichen, sind bauliche Massnahmen vorzunehmen. Unter raumplanerischen Massnahmen ist vor allem die Meidung von Gefährdungsräumen zu verstehen. Die Einhaltung von vernünftigen Gewässerabständen ist die logische Konsequenz der Entwicklungen der letzten Jahre.

Das revidierte GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung nötig ist. Die darin verankerten Grundsätze - welche nun mit der Revision des GewG umgesetzt werden - sind sehr allgemein gehalten und lassen einen entsprechend grossen Spielraum offen.

Mit der revidierten GSchV orientierte sich der Bundesrat bei der Festlegung des Gewässerraums an der im Jahre 2000 veröffentlichten Schlüsselkurve, welche die öffentliche Hand seit her anwendet und welche sich in der Schweiz etabliert hat. Den Kantonen wurde bei der Umsetzung des Gewässerraums ein massgeblicher Spielraum zugestanden, welcher der Regierungsrat mit dem vorliegenden Revisionsvorschlag volumänglich ausnutzt.

Die Ursache des heute von landwirtschaftlichen Kreisen im Kanton Zug artikulierten Unmuts liegt an sich nicht in der räumlichen Ausdehnung des Gewässerraums. Die Landwirte haben seit Jahren mit einer entsprechenden Nutzung des Umgeländes der Gewässer und unter Einhaltung des rund 10 m breiten Düngeverbotsstreifens ihren Beitrag zu den seexternen Sanierungsmaßnahmen des Zugersees geleistet. Dies wurde auch von den Vertretern des Zuger Bauernverbandes in der Arbeitsgruppe festgestellt, welche die Baudirektion zur Umsetzung des Gewässerraums im Kanton Zug eingesetzt hat. Es sind vielmehr die bundesrechtlichen Bewirtschaftungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums, welche zu Diskussionen Anlass geben. Darauf zielt auch die vorliegende Motion.

Der Bundesrat hat insbesondere die im GSchG stipulierte, extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums an die Anforderungen gemäss der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV; SR 910.13) gekoppelt. Damit wird der früheste Schnittzeitpunkt vorgegeben. Je nach Bewirtschaftung des Gewässerraums können daraus auch Einschränkungen in der Beweidung entstehen. Im Kanton Zug besteht ein ausserordentlich dichtes Gewässernetz. Es ist keine Seltenheit, dass durch ein landwirtschaftliches Grundstück mehrere Bäche fliessen. Mit der Vorgabe des frühesten Schnittzeitpunkts und den Beweidungseinschränkungen werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen teilweise stark zerstückelt und eine sinnvolle Bewirtschaftung wird massiv erschwert. Die Ausarbeitung der entsprechenden Nutzungsverträge, die Auszahlung der Entschädigungen aber auch die Kontrolle der Vorgaben ist ausserordentlich intensiv. Auch die Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) hat in der Anhörung zur Revision der GSchV ausdrücklich die Haltung vertreten, dass die Festlegung des frühesten Schnittzeitpunkts und Einschränkungen in der Beweidung keine Verbesserung im Gewässerschutz bewirken würden.

Es zeigt sich, dass die Problematik in der Auslegung des Begriffs „extensive Bewirtschaftung“ innerhalb des Gewässerraums liegt. Es ist namentlich darauf hinzuwirken, dass eine Anpassung der Auslegung dieses Begriffs in dem Sinne angestossen wird, als im Gewässerraum auf die Festlegung des frühesten Schnittzeitpunkts sowie Einschränkungen in der Beweidung verzichtet wird. Der Regierungsrat stimmt deshalb der allgemeinen Stossrichtung der Motion im oben dargelegten Sinne zu und ist mit dem begehrten Vorgehen in Übereinstimmung mit Vorstössen anderer Kantone einverstanden. Aus diesem Grunde wird die Erheblicherklärung der Motion beantragt. Gleichzeitig ist der Regierungsrat zu beauftragen, dem Bund eine entsprechende Standesinitiative einzureichen, womit die Motion als erledigt abgeschrieben werden kann.

## 11. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Diese Gesetzesrevision wird sich finanziell nur marginal auf den Kanton auswirken. Einzig die bisherigen Entschädigungen des kantonalen Düngeverbotsstreifens im Umfang von Fr. 35'000.-- werden entfallen. In diesem Umfang wird das Budget bzw. der Finanzplan der kommenden Jahre entlastet.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand bereits geplanter Ertrag		-35'000.--	-35'000.--	-35'000.--
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand effektiver Ertrag				

## 12. ZEITPLAN

Sommer 2013	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
August/September 2013	Kommissionssitzungen
Oktober 2013	Kommissionsbericht
November 2013	Kantonsrat, 1. Lesung
Januar 2014	Kantonsrat, 2. Lesung
Februar 2014	Publikation Amtsblatt
April 2014	Ablauf Referendumsfrist
1. Juli 2014	Inkrafttreten, falls Referendum nicht ergriffen wird oder nicht zustande kommt

## 13. ANTRÄGE

Wir **beantragen** Ihnen deshalb,

- auf die Vorlage Nr. ... (Laufnummer ...) einzutreten und ihr zuzustimmen;
- die Motion von Thomas Rickenbacher betreffend Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 14. Mai 2012 (Vorlage Nr. 2147.1 - 14075) erheblich zu erklären und gleichzeitig den Regierungsrat zu beauftragen, dem Bund eine entsprechende Standesinitiative einzureichen. Damit wird die Motion als erledigt abgeschrieben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

300/